



im Update Heilberufe Mai informieren wir Sie heute mit einer ausführlichen Stellungnahme zur Gewährung von Sachzuwendungen an Arbeitnehmer:

- Anwendung von Prepaid-Karten erfährt deutliche Einschränkung
- Nachträgliche Erstattung vorverauslagter Kosten durch den Arbeitnehmer ist kein Sachbezug

Gutschein vs. Geldkarte: Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug

Die gesetzliche Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 3 EStG bestimmt zweckgebundene Gutscheine oder entsprechende Geldkarten als Sachbezug.

Gutscheine: Gutscheinkarten, digitale Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutschein-Apps

Geldkarten: Wertguthabekarten in Form von Prepaid-Karten

Voraussetzung für einen Sachbezug ist, dass Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen bei dem Arbeitgeber oder bei einem Dritten berechtigen. Zudem müssen ab dem 1. Januar 2022 die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG) erfüllt werden.

Kein Sachbezug, sondern Geldleistung im Sinne dieser Regelung ist ab dem 1. Januar 2022 die Gewährung von Gutscheinen oder Geldkarten, die unter lohn- und einkommensteuerlicher Auslegung die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 ZAG nicht erfüllen.

Davon sind Geldkarten oder Wertguthabekarten (zum Beispiel Prepaid-Kreditkarten) betroffen, die ohne Produkteinschränkungen eingelöst werden können. Die Begrenzung der Nutzbarkeit solcher Geldkarten auf das Inland ist kein Grund zur Annahme für einen Sachbezug.

Beispiel

Arbeitnehmer A erhält – zusätzlich zum Lohn – im Januar 2022 von seinem Arbeitgeber eine Prepaid-Kreditkarte. Diese Geldkarte wird monatlich mit 50 € aufgeladen und kann überall ohne Einschränkungen genutzt werden. Laut Arbeitsvertrag darf A von dieser Leistung jedoch nur Kraftstoff für seinen **Privatwagen** bezahlen.

Die Voraussetzungen für einen Sachbezug sind hier nicht erfüllt. Bei der Prepaid-Kreditkarte handelt es sich um ein Geldsurrogat im Sinne des § 8 Absatz 1 Satz 2 EStG. Die arbeitsvertragliche Zweckbestimmung für den Kraftstoffkauf führt nicht zur Annahme eines Sachbezugs. Die 50-Euro-Freigrenze ist nicht anwendbar.

Abwandlung

Auf Grundlage des Arbeitsvertrages ist Arbeitnehmer A nur der Erwerb von Kraftstoff für seinen **Dienstwagen** erlaubt.

Es handelt sich um eine **zweckgebundene Geldleistung**, nicht um einen Sachbezug, die nach Auslagensatz (§ 3 Nummer 50 EStG) steuerfrei ist.

Von einer Berechtigung zum ausschließlichen Bezug von Waren oder Dienstleistungen **ist** insbesondere **nicht auszugehen**, wenn der Arbeitnehmer (z.B. aufgrund eines vom Arbeitgeber selbst ausgestellten Gutscheins) zunächst in Vorleistung tritt und der Arbeitgeber ihm die Kosten im Nachhinein erstattet. In diesen Fällen handelt es sich um eine Geldleistung in Form einer nachträglichen Kostenerstattung.

Kein geldwerter Vorteil

Die Gebühren für die Bereitstellung und Aufladung von Gutscheinen sowie Geldkarten sind kein geldwerter Vorteil für den Arbeitnehmer. Sie werden als betriebsbedingte Begleiterscheinung des Arbeitgebers gewertet und gelten somit nicht als Arbeitslohn.

Freigrenze wird ab 2022 angehoben

Ab dem 1. Januar 2022 gilt für Gutscheine und Geldkarten eine steuerliche Freigrenze von 50 €. Aktuell liegt sie bei 44 €. Diese Freigrenze wird jedoch nur dann gewährt, wenn Gutscheine bzw. Geldkarten **zusätzlich zum Lohn gewährt** werden (§ 8 Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz i.V.m. § 8 Absatz 4 EStG).

Sachbezug einlösbar bei Dritten:

Der Sachbezug zählt ab dem Moment, in dem die Geldkarte aufgeladen wurde oder der Gutschein überreicht wurde.

Sachbezug einlösbar beim Arbeitgeber:

Der Sachbezug zählt hier ab dem Moment der Einlösung beim Arbeitgeber.

Monatlich darf dem Arbeitnehmer nur ein Gutschein bzw. eine Geldkarte zur Verfügung gestellt werden. Die Beschränkungen sollen vertraglich sowie technisch umgesetzt werden. Jede weitere erhaltene Geldkarte oder jeder Gutschein muss vom Arbeitnehmer regulär versteuert werden.

Überprüfen Sie daher Ihre steuerfreien Zuwendungen an Ihre Mitarbeiter auf Änderungsbedarf in der Anwendung!

Ihr Team von Knapp, Walz und Partner



Quelle: IBG Mandanteninfo

Impressum

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

www.kwpartner-steuerberater.de • info@kwpartner-steuerberater.de

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz